

56. 1. Sind die ohne rechtzeitige Kündigung die Arbeit niederlegenden Arbeiter auch dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie nach der Arbeitsweigerung sofort entlassen werden?
 2. Hafteten sie, wenn sie auf Grund gemeinsamer Verabredung handelten, als Gesamtschuldner für den Schaden?

III. Civilsenat. Urtheil v. 16. November 1900 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)
 w. R. (Kl.). Rep. III. 221/00.

- I. Landgericht Stuttgart.
 II. Oberlandesgericht baselstf.

Gründe:

... „Sämtliche Beklagte waren bis zum Mai 1899 Arbeiter in des Klägers Eisengießerei. Als am 2. Mai die Beklagten Be. und Bo. dem Betriebsingenieur erklärten, die zur Arbeit ausgetheilten, aus der W.'schen Fabrik in Heilbronn, in der gestreikt wurde, zur Fertigstellung vom Kläger übernommenen Modelle dürften von keinem Gießer in Arbeit genommen werden, wurde ihnen für den Fall der Weigerung, die Arbeit auszuführen, die sofortige Entlassung angedroht. Am folgenden Morgen erklärten sodann die Beklagten Be., Bo. und Bey. auch namens der übrigen Beklagten mit Ausnahme des wegen Krankheit in jener Zeit nicht arbeitenden H., in einer von ihnen am Abend vorher abgehaltenen Versammlung sei beschlossen worden, daß

die Heilbronner Modelle unter keinen Umständen gearbeitet werden dürften. Als ihnen erwidert wurde, der Kläger beharre auf Ausführung dieser Arbeit und werde sie im Falle der Weigerung wegen Ungehorsams entlassen, kehrten jene drei Beklagten in die Werkstätte zurück, und Be. hob dort, ohne zu sprechen, die Hand in die Höhe, worauf sämtliche Beklagte 1 bis 20 ihre Werkzeuge zusammenpackten und die Fabrik verließen. Als sie trotz öffentlichen Anschlages, in dem sie vom Kläger zur Aufnahme der Arbeit aufgefordert wurden, bei ihrer Weigerung beharrten, wurden sie am 4. Mai auf Grund der §§ 134. 123 Gew.-O. und des § 12 der Arbeitsordnung ohne Aufkündigung entlassen, und die Berechtigung dieser Entlassung erkennen sie selbst an. Der Mitbeklagte H. hatte sich zwar nach seiner Herstellung am 23. Mai zur Arbeit für den folgenden Tag angemeldet, erschien jedoch nicht, sondern schloß sich den übrigen Beklagten an.

Im vorliegenden Rechtsstreite hat nun der Kläger auf Schadensersatz geklagt und beantragt, die Beklagten 1 bis 20 unter Haftung als Gesamtschuldner, eventuell jeden zu $\frac{1}{20}$, zur Zahlung von 2043,78 *M* und den Beklagten H. zu 47,20 *M* zu verurteilen. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche, auch soweit solidarische Haftung beantragt ist, dem Grunde nach für berechtigt erkannt; die Revision, mit der diese Entscheidung in vollem Umfange angegriffen ist, konnte keinen Erfolg haben.

1. Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß jeder Beklagte, auch wenn er nur für sich auf Grund seines Arbeitsvertrages in Anspruch genommen werde, den durch seine Vertragsverletzung dem Kläger erwachsenen Schaden ersetzen müsse, ist unbedenklich, und daß dadurch überhaupt ein Schaden — Ermittlung des Betrages vorbehalten — entstanden sei, stellt es ohne Rechtsirrtum fest. Die Beklagten meinen zwar, der Kläger habe den erlittenen Schaden selbst verschuldet, da sie bereit gewesen seien, andere Arbeiten zu verrichten, und der Kläger die von ihnen verweigerten Arbeiten durch andere Arbeiter habe ausführen lassen können. Aber das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumuten, sich der rechtswidrigen Arbeitsweigerung seiner Arbeiter in dieser Weise zu fügen; seine Stellung und ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb würden dadurch unhaltbar werden; von einem Verschulden des Klägers kann daher keine Rede sein.

Auch durch die sofortige Entlassung der Beklagten wird der Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Es handelt sich hier nicht um einen, den Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausschließenden Rücktritt vom Vertrage, als ob er nicht geschlossen wäre, sondern um die vorzeitige Auflösung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses, die von dem Arbeiter verschuldet ist, und für deren nachteilige Folgen er deshalb zu haften hat. Dies folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Reichsgewerbeordnung hebt diese Folge zwar nicht besonders hervor, schließt sie aber auch nirgends aus, sie ergibt sich aus der verschuldeten Nichterfüllung. Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch enthält diesen Satz im § 628 Abs. 2.

2. Die Revision des Beklagten H. erliebigt sich schon aus diesen Erwägungen. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht ferner die Haftung der Beklagten 1 bis 20 als Gesamtschuldner ausgesprochen; gegen sie ist auch die Deliktklage wegen arglistiger Vermögensschädigung begründet. Denn nach der ferneren, eingehend begründeten Feststellung des Berufungsgerichtes haben die Beklagten „auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt“; sie wollten — was die einzelnen durch ihr Auftreten nicht erreichen konnten — mit vereinten Kräften durch rechtswidrige Weigerung der Arbeit ihren Arbeitsherrn zwingen, sich ihrem Willen zu fügen und die Anfertigung der sog. Streikmodelle zu unterlassen. Die Arbeitsweigerung war nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel, um unter dem Drucke des durch die kündigunglose gemeinsame Arbeitseinstellung dem Kläger drohenden Schadens ihren Willen durchzusetzen; jeder von ihnen war, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, sich bewußt, daß der Kläger durch ihr Vorgehen geschädigt werden würde.

Damit sind alle Voraussetzungen der actio doli des hier anwendbaren gemeinen Rechtes gegeben. Nun liegt zwar nicht ein einheitlicher Arbeitsvertrag vor, sondern die Einzelverträge der Beklagten sind als solche voneinander unabhängig. Aber die Verletzung dieser Verträge ist nur das Mittel, um das einheitlich gewollte arglistige Vorgehen mit Erfolg durchzusetzen; jeder dieser Beklagten wirkte durch seine vereinbarte Arbeitsweigerung thätig mit, um den gemeinsam verabredeten Plan auszuführen. Daraus folgt, daß sie gemeinschaftlich die unerlaubte Handlung der dolosen Vermögensschädigung be-

gangen haben, und dann haftet nach gemeinem Rechte auch bei civilrechtlichen Delikten jeder Teilnehmer solidarisch für den gesamten Schaden.“ . . .